



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61

Ausgegeben Danzig, den 14. August

1923

Inhalt. Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren (S. 849). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 849). — Verordnung zur Aenderung der Fernsprechornung vom 9. Januar 1923 (S. 850). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 850). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (S. 850). — Gebühren für Brieffendungen im Verkehr nach Polen (S. 851). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (S. 852). — Postgebühren im Verkehr nach Deutschland (S. 852). — Druckfehlerberichtigung (S. 853).

323

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 3. 8. 1923.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 729) werden die Gebührensätze des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) auf Grund des Artikels 3 des genannten Gesetzes auf das fünfzehnfache erhöht.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

324

Verordnung

zur Aenderung der Postordnung. Vom 13. 8. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. I unter 1 statt „3000 000 M“ zu setzen: zum 10 000 fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.
2. In demselben § (18) Abs. I ist im 2. Unterabsatz und im Abs. II unter 1 statt „3000 000 M“ jedesmal zu setzen: den 10 000 fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.
3. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. I statt „3000 000 M“ zu setzen: zum 10 000 fachen Betrag der jeweiligen Gebühr für einen einfachen Fernbrief.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Danzig, den 13. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

325

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechornung vom 9. Januar 1923. Vom 10. 8. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gebührensätze und sonstigen Beträge, die in der Fernsprechornung und in den von der Telegraphenverwaltung nach § 31 I der Fernsprechornung erlassenen Bestimmungen festgesetzt sind, werden mit 7000 vervielfältigt.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung vom 16. Juli 1923 außer Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. September 1923 ab.
3. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 14. bzw. 31. August 1923 zu kündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 10. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

326

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen. Vom 10. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. August 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 9100 M für jedes Wort, mindestens 91 000 M,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 796) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 10. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

327

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen. Vom 10. 8. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. August an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis	25 km	35 000 M,
" "	50 km	70 000 M,
" "	100 km	105 000 M
und für jede angefangenen weiteren	100 km	35 000 M mehr.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 796) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 10. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

328 Mit Wirkung vom 15. August ab werden die Gebühren für Brieffendungen im Verkehr nach Polen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	10 000 M,
über 20 " 100 g	15 000 M,
" 100 " 250 g	20 000 M,
" 250 " 500 g	25 000 M,
Postkarten, einfache	6 000 M,
mit Antwortkarte	12 000 M,
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	25 000 M,
Drucksachen bis 25 g	1 000 M,
über 25 bis 50 g	2 000 M,
" 50 " 100 g	5 000 M,
" 100 " 250 g	10 000 M,
" 250 " 500 g	15 000 M,
" 500 " 1 kg	20 000 M,
" 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	25 000 M,
Blindenschriftsendungen je 1 kg (Meistgewicht 5 kg)	1 000 M,
Geschäftspapiere bis 250 g	10 000 M,
über 250 " 500 g	15 000 M,
" 500 " 1 kg	20 000 M,
Warenproben bis 250 g	10 000 M,
über 250 bis 500 g	15 000 M,
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) bis 250 g	10 000 M,
über 250 " 500 g	15 000 M,
" 500 " 1 kg	20 000 M,
Päckchen	30 000 M.

Von den Nebengebühren werden neu festgesetzt:

Die Einschreibgebühr auf	10 000 M,
Die Rückscheingebühr	
a) bei der Einlieferung auf	10 000 M,
b) nach der Einlieferung auf	20 000 M,
Die Gilzustellgebühr auf	20 000 M,
Die Laufzettelgebühr auf	20 000 M,
Die Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung	20 000 M.

Danzig, den 10. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

329 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 15. August 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	30 000 M,
für jede weiteren 20 g	15 000 M,
Postkarten	18 000 M,
Drucksachen für je 50 g	6 000 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	3 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	6 000 M,
mindestens aber	30 000 M,
Warenproben für je 50 g	6 000 M,
mindestens aber	12 000 M.
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,	
mindestens aber	18 000 M,
die Einschreibgebühr	30 000 M,
die Eilzustellgebühr für Brieffsendungen	60 000 M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	12 000 M,
mindestens aber	60 000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	6 000 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	9 000 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	18 000 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	12 000 M.

Danzig, den 11. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

330 Die Postgebühren im Verkehr nach Deutschland werden mit Wirkung vom 15. August wie folgt festgesetzt:

		I. Brieffsendungen.	
1. Briefe	bis 20 g		5 000 M
	über 20 " 100 g		7 000 M
	" 100 " 250 g		8 000 M
	" 250 " 500 g		9 000 M
2. Postkarten		2 000 M
3. Drucksachen	bis 25 g		1 000 M
	über 25 " 50 g		2 000 M
	" 50 " 100 g		3 000 M
	" 100 " 250 g		5 000 M
	" 250 " 500 g		6 000 M
	" 500 g bis 1 kg		8 000 M
	" 1 kg " 2 kg		9 000 M
(nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)			
4. Blindenschriftsendungen	je 1 kg (Meistgewicht 5 kg)		1 000 M
5. Geschäftspapiere	bis 250 g		5 000 M
	über 250 " 500 g		6 000 M
	" 500 g " 1 kg		8 000 M
6. Warenproben	bis 100 g		3 000 M
	über 100 " 250 g		5 000 M
	" 250 " 500 g		6 000 M

7. Mischsendungen bis 250 g	5 000 M
über 250 " 500 g	6 000 M
" 500 g " 1 kg	8 000 M

(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben).

8. Päckchen	10 000 M.
-----------------------	-----------

Die Nebengebühren erfahren einstweilen keine Änderung.

II. Pakete.

Pakete		in Zone 1	in Zone 2
bis 3 kg		22 000 M	22 000 M
über 3 " 5 kg		30 000 M	30 000 M
" 5 " 6 kg		34 000 M	51 000 M
" 6 " 7 kg		38 000 M	57 000 M
" 7 " 8 kg		42 000 M	63 000 M
" 8 " 9 kg		46 000 M	69 000 M
" 9 " 10 kg		50 000 M	75 000 M
" 10 " 11 kg		56 000 M	84 000 M
" 11 " 12 kg		62 000 M	93 000 M
" 12 " 13 kg		68 000 M	102 000 M
" 13 " 14 kg		74 000 M	111 000 M
" 14 " 15 kg		80 000 M	120 000 M
" 15 " 16 kg		86 000 M	129 000 M
" 16 " 17 kg		92 000 M	138 000 M
" 17 " 18 kg		98 000 M	147 000 M
" 18 " 19 kg		104 000 M	156 000 M
" 19 " 20 kg		110 000 M	165 000 M
für Zeitungspakete " 5 kg		15 000 M	15 000 M.

Danzig, den 10. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

831

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 58 des Gesetzblatts für die Freie Stadt Danzig für 1923 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 821 ist unter Gruppe 11 hinter „Landräte“ das Zeichen * zu streichen.
2. Auf Seite 833 ist unter Gruppe 8 hinter „Obersekretäre beim Volkstag“ das Anmerkungssymbol „³⁾“ zu streichen.